

LEISTUNGSVEREINBARUNG

Zwischen den Gemeinden

**Sils i.E., Silvaplana, St. Moritz, Celerina, Samedan, Pontresina, Bever, La Punt
Chamues-ch, Madulain, Zuoz und S-chanf**

und

(Name der Trägerschaft/Institution/Organisation)

Adresse

PLZ Ort

betreffend

Koordinationsstelle Frühe Förderung Oberengadin

1. Ausgangslage

Die Vertragsgemeinden haben in einem gemeinsamen Projekt die Strategie Frühe Förderung Oberengadin 2026–2029 erarbeitet. Ziel ist es, allen Kindern im Oberengadin einen chancengerechten Zugang zu bedarfsgerechten, qualitativ hochstehenden Angeboten im Frühbereich zu ermöglichen.

Im Rahmen der Situationsanalyse wurde der Bedarf für eine zentrale Koordinationsstelle erkennbar, welche als operative Drehscheibe für Vernetzung, Abstimmung und Entwicklung im Frühbereich fungiert.

2. Zweck

Diese Vereinbarung definiert die Ziele und Aufgaben der Auftragnehmerin und legt die gegenseitigen Rechte und Pflichten fest.

Ziele sind:

- Einbezug und die Vernetzung der verschiedenen Akteure und Angebote der Frühen Förderung, Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit, Vermeidung von Doppelspurigkeiten
- Stärkung der Zusammenarbeit der Akteure, der Koordination und Abstimmung der Angebote der frühen Förderung untereinander wie auch die Zuweisung von Kindern und Eltern zu den entsprechenden Angeboten
- Themenhüter zur inhaltlichen und qualitativen Weiterentwicklung des Frühbereichs und Initiierung sowie Umsetzung von Projekten, Angeboten und Massnahmen gemäss Strategie Frühe Förderung Oberengadin

3. Leistungen

3.1 Grundsätze

Die Vertragsparteien vereinbaren die nachfolgenden Grundsätze:

Die Politik der Frühen Kindheit wird als gemeinsame Aufgabe des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialsystems verstanden. Diese drei Systeme bilden gemeinsam die tragenden Säulen einer umfassenden und vernetzten Frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung. Sie beinhaltet auch familien- und kinderfreundliche Rahmenbedingungen für alle Kinder bis hin zum Schutz des einzelnen Kindes.

Die Auftragnehmerin richtet sich nach der kantonalen Strategie Frühe Förderung (2022-2025) sowie der Strategie Frühe Förderung Oberengadin 2026-2029.

Die Umsetzung der Massnahmen aus der Strategie Oberengadin durch die Auftragnehmerin erfolgt in partnerschaftlicher Zusammenarbeit. Partner sind Eltern, Bezugspersonen, Kinder, Gemeinden, Partner der frühkindlichen Entwicklung, Betreuung, Beratung, Gesundheitsversorgung, sowie an die frühkindliche Entwicklung angrenzende Bereiche und Strukturen wie bspw. Sozialhilfe und Schule.

Die Gemeinden spielen bei der Umsetzung eine zentrale Rolle und profitieren von einer koordinierten, bedarfs- und bedürfnisgerechten Frühförderung als Standortvorteil («regional denken, lokal umsetzen»).

3.2 Aufgabenspektrum & Finanzierung

Als zentrale operative Drehscheibe setzt die Koordinationsstelle die gemeinsam entwickelte Strategie Frühe Förderung im Oberengadin um.

Ihr Aufgabenspektrum kann wie folgt aussehen:

AUFGABEN	%	ZIELE/ MASSNAHMEN
Vernetzung und Information	20%	
- Eine aktuelle Liste mit Angeboten und Fachstellen führen, koordinieren und Lücken schliessen-- - Gezielte Kontaktaufnahme mit Eltern und Akteuren - Informationen an Eltern und den Gemeinden aufbereiten und vermitteln - Ansprechperson für alle Akteure im Bereich der frühen Kindheit - in Zusammenarbeit mit bestehenden Stellen - Öffentlichkeitsarbeit		
Vernetzen und koordinieren: - Jährliche Vernetzungstreffen organisieren - Bestehende und fehlende Netzwerke evaluieren		

- Zielgerichtete Kooperationen verankern zwischen den Bereichen Gesundheit, Soziales und Bildung - Übergänge stärken durch den Aufbau von Netzwerken - Netzwerke begleiten		
Weiterentwicklung & Evaluation: - Akteure fachlich begleiten - orientiert an der Strategie, engagiert und mit klaren Leitlinien - Monitoring der Qualität der Angebote - Jährliche Berichterstattung an die Gemeinden (Rechnung, Budget, Jahresbericht mit Rück- und Ausblick)		
Projektarbeit	20%	
Massnahmen der Strategie Frühe Förderung realisieren: Die Koordinationsstelle initiiert und begleitet Projekte zur Betreuung, Bildung und Beratung		
...		

Die Gemeinden und kommunalen Ansprechpersonen arbeiten Hand in Hand mit der Koordinationsstelle, damit die Auftragnehmerin ihren Leistungsauftrag erfüllen und die Leistungsziele erreichen kann.

4. Organisation und Aufgaben

Der Auftragnehmer stellt die Koordinationsstelle personell und organisatorisch sicher. Sie hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:

- Anstellung und fachliche Begleitung der Koordinationsstelle
- Aufsicht über die Durchführung der strategischen Massnahmen
- Organisation der notwendigen Räumlichkeiten
- Erstellung des Budgets, der Jahresrechnung und des Berichts zuhanden der Vertragsgemeinden
- Abrechnung der kantonalen Beiträge

5. Finanzierung und Abrechnung

a) Die Kosten für die Strategie Frühe Förderung setzen sich wie folgt zusammen:

- Koordinationsstelle (Lohn, Infrastruktur) CHF 50'000
- Vernetzungstreffen CHF 4'000
- Kommunikationsmassnahmen CHF 6'000
- Sprachliche Integration CHF 5'000
- Projektbezogene Massnahmen CHF 5'000

b) Die Vertragsgemeinden stellen für den Betrieb der Koordinationsstelle jährlich einen gemeinsamen Betrag von CHF 70'000 zur Verfügung, befristet bis 31. Dezember 2029.

- c) Die Kostenverteilung erfolgt gemäss dem aktuellen Regionalschlüssel der Oberengadiner Gemeinden.
- d) Die Auszahlung erfolgt jeweils zu Jahresbeginn gegen Vorlage eines Budget- und Tätigkeitsplans. Ein Verwendungsnachweis mit Jahresbericht und Belegliste ist bis 31. März des Folgejahres einzureichen.
- e) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur wirtschaftlichen und zweckmässigen Mittelverwendung. Bei grundlegenden Veränderungen der Rahmenbedingungen erfolgt eine Neuverhandlung der Vereinbarung.

6. Personal

Die Koordinationsstelle wird von qualifiziertem Personal mit Ausbildung im Bereich Sozialpädagogik, Frühe Kindheit, Sozialer Arbeit oder verwandten Fachbereichen geführt.

Die Trägerin sorgt für fachliche Begleitung und Weiterbildung der MitarbeiterIn.

7. Dauer und Kündigung

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie gilt unbefristet und kann von jeder Vertragsgemeinde unter Einhaltung einer 24-monatigen Frist jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden, frühestens auf den 31. Dezember 2029. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

8. Gerichtstand und Recht

Für alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist ausschliesslich das Bezirksgericht Maloja zuständig.

Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht.

9. Zustelldomizil

Die nachfolgenden Adressen gelten als rechtsgültige Zustelldomizile:

Auftragnehmer der Koordinationsstelle:

[Name]

[Adresse]

[PLZ Ort]

Vertragsgemeinden:

Jeweilige Gemeindeverwaltung

10. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind von allen Vertragsparteien zu unterzeichnen.

Für die Gemeinden:

Gemeinde Sils i.E./Segl

Der Präsident

Der Aktuar

Gemeinde Silvaplana

Der Präsident

Gemeinde St. Moritz

Der Präsident

Gemeinde Pontresina

Die Präsidentin Der Aktuar

Gemeinde Celerina

Der Präsident

Gemeinde Samedan

Der Präsident

Gemeinde Bever

Die Präsidentin Der Aktuar

Gemeinde La Punt Chamues-ch

.....
Der Präsident Der Aktuar

Gemeinde Madulain

.....
Der Präsident Der Aktuar

Gemeinde Zuoz

.....
Der Präsident Der Aktuar

Gemeinde S-chanf

.....
Der Präsident Der Aktuar

Für die Auftragnehmerin:
Ort, den.....

.....
Vorname Name
Funktion